

LGLN Quelle: Geobasisdaten © 2019

Planzeichenerklärung

Baugrenzen

Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO

Sonstiges Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1 Hinweise

1.1 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 - Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91.

Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

1.2 Bodenfunde Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

1.3 Artenschutz Die Aufläufervorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehözen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

1.4 Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 96 in der Begründung dargelegt sind.

1.5 Abfallentsorgung Die Anwohner von Stichstraßen/Wohnwegen ohne Wendeplätze bzw. mit Wendeplätzen, deren Durchmesser weniger als 21,0 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter an den nächstliegenden, öffentlichen und ordnungsgemäß von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

1.5 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3, der §§ 10, 13, 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sögel den einfachen Bebauungsplan Nr. 96 "Ulmestraße", bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Sögel, den 13.12.2019

Bürgermeisterin



Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96 "Ulmestraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sögel, den 13.12.2019

Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen

Sögel, den 13.12.2019

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 dem Entwurf des einfachen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2019 bis 06.12.2019 öffentlich ausgelegt. Den von diesem einfachen Bebauungsplan berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 24.10.2019 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Sögel, den 13.12.2019

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sögel hat den einfachen Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 13.12.2019 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sögel, den 13.12.2019

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu diesem einfachen Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.01.2020 im Amtsblatt 02/2020 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 31.01.2020 in Kraft getreten.

Sögel, den 31.01.2020

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____

Gemeindedirektor

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____

Gemeindedirektor

Gemeinde Sögel

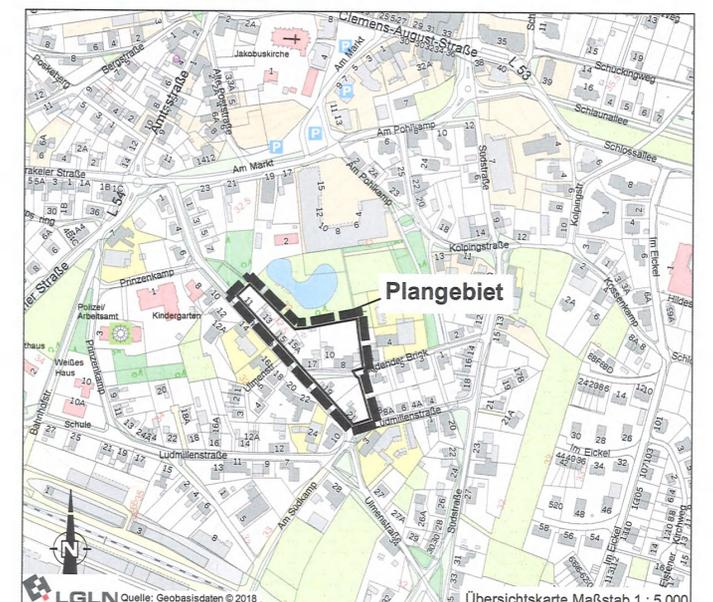


Einfacher Bebauungsplan Nr. 96

"Ulmestraße"

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)

URSCHRIFT



Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Ludmillenhof
49751 Sögel

Stand: 17.12.2019

Gemeinde Sögel

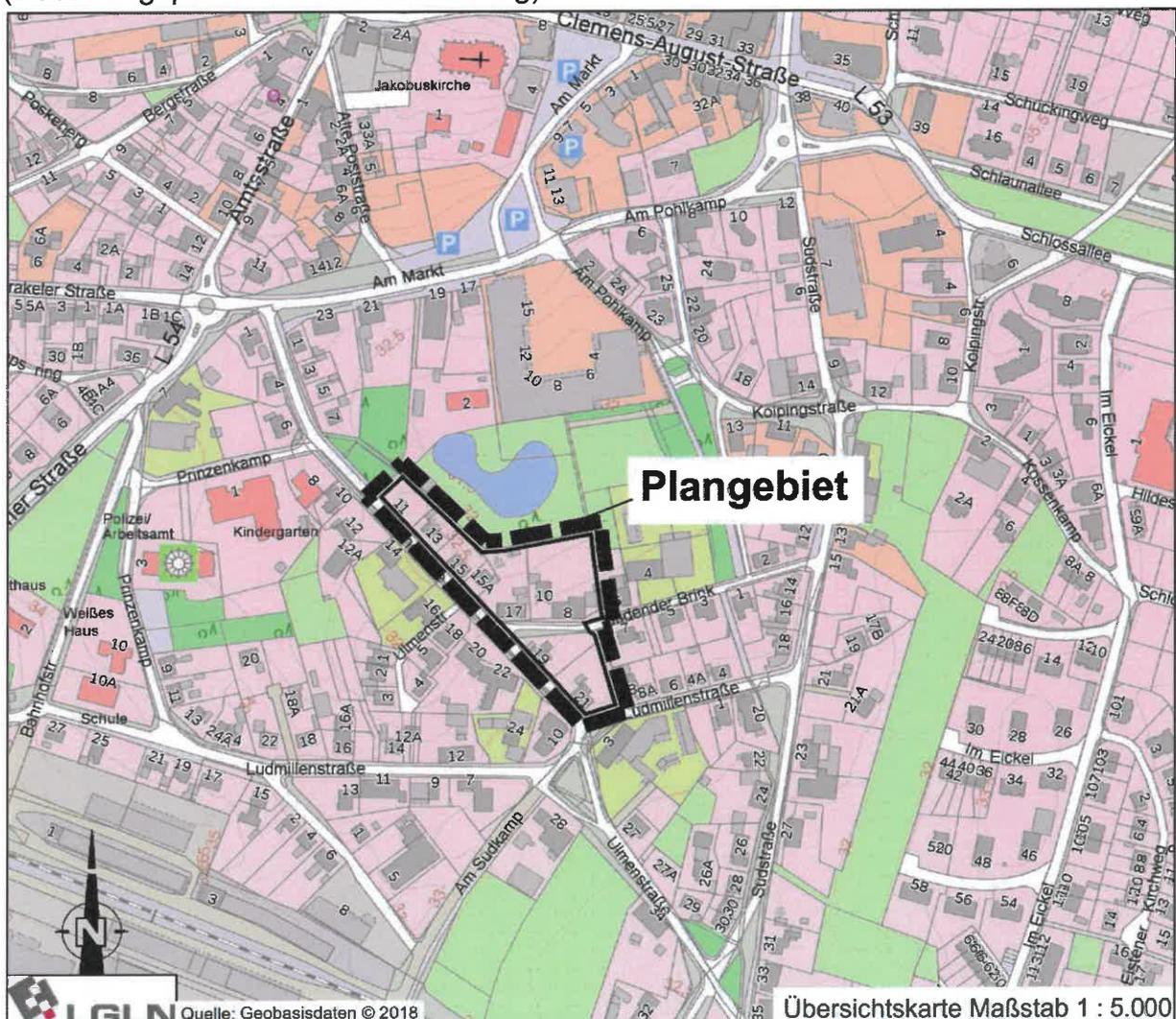


Einfacher Bebauungsplan Nr. 96

"Ulmenstraße"

Begründung

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)



Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Ludmilenhof
49751 Sögel

URSCHRIFT

Stand: 17.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	PLANGEBIET	3
2	PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	3
3	FESTSETZUNGEN DES EINFACHEN BEBAUUNGSPLANES	4
3.1	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE	4
3.2	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE GEMÄß § 23 BAUNVO FESTGESETZT DURCH BAUGRENZEN.....	4
4	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	4
4.1	NATUR UND LANDSCHAFT	4
4.2	ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG.....	5
4.3	BELANGE DER WOHNBEDÜRFNISSE	6
5	HINWEISE	6
5.1	WEHRTECHNISCHE DIENSTSTELLE - WTD 91 -	6
5.2	BODENFUNDE.....	7
5.3	ARTENSCHUTZ	7
5.4	ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES	7
5.5	ABFALLENTSORGUNG	7
5.6	IN KRAFT TRETEN	7
6	VERFAHREN	8
6.1	BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB).....	8
6.2	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	8
6.3	SATZUNGSBESCHLUSS.....	8

1 Plangebiet

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96 „Ulmenstraße“ liegt östlich der Ulmen- und nördlich der Ludmillenstraße, die als Gemeindestraßen gewidmet sind in der Ortslage von Sögel. Im südlichen Plangebiet stößt die Straße „Südender Brink“ auf die Ulmenstraße und verläuft von dort aus in östlicher Richtung.

Das Plangebiet ist ca. 8.676 m² groß und umfasst die Flurstücke 42/1, 44/4, 55/3, 55/4, 57/5, 57/10, 112/4, 112/5, 150/25 (teilweise Straße „Südender Brink“), 279/142, 353/112 und 354/112.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich aus der Übersichtskarte auf dem Deckblatt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt und überwiegend mit Wohngebäuden bebaut. Für das Plangebiet liegen keine verbindlichen Bauleitpläne vor. Insofern ist das Plangebiet dem unbebauten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

2 Planungserfordernis und Ziele

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Es ist nunmehr beabsichtigt, mittels eines sogenannten einfachen Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 3 BauGB innerhalb eines „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ (§ 34 BauGB) die überbaubare Grundstücksfläche insbesondere im rückwärtigen Bereich eindeutig festzusetzen.

Der Bebauungsplan dient somit zunächst der Klarstellung und im Übrigen der gewollten Nachverdichtung vorhandener innerörtlicher Bebauung. Er entspricht somit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen beschränken sich auf die stadtplanerisch notwendige Abrundung des Bereichs, der in nördlicher Richtung keine weitere Bebauung aufgrund der vorhandenen Vegetation zulässt.

Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines einfachen Bebauungsplanes im übrigen nach den Vorschriften der §§ 34 oder 35 BauGB.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung eines Innenbereiches. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8.676 m²: Die zulässige Grundfläche von 20.000 m² wird damit nicht erreicht. Der Bebauungsplan kann somit nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden

Im weiteren Verfahren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3 Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes ist Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Vorhaben der § 34 BauGB, wonach sich bauliche Anlagen in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen haben und die Erschließung gesichert sein muss.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO festgesetzt durch Baugrenzen

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden. Andererseits werden die überbaubaren Grundstücksflächen so bemessen, dass ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken errichtet werden kann. Bei vorhandenen Gebäuden, die näher als 3,0 m zu den umliegenden Straßen stehen, wird der Bestand gesichert und die Baugrenze entlang der Gebäude festgesetzt. Der 3,0 m breite, nicht überbaubare Bereich wurde so festgesetzt, dass eine maßvolle Nachverdichtung der Grundstücke ermöglicht wird.

Die Abstandsflächenregelungen der Niedersächsischen Bauordnung bleiben unberührt.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Natur und Landschaft

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

Die Belange von Natur und Landschaft sind nicht betroffen. Es wird ein innerörtlicher Bereich der Nachverdichtung zugeführt. Dies entspricht den Zielen des BauGB zur Innenverdichtung.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich gemäß § 1a BauGB ist nicht erforderlich, weil die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Insgesamt sind daher nachteilige Umweltauswirkungen, die über die bisher in diesem Bereich möglichen Umweltauswirkungen hinausgehen, durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Artenschutz

Die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Im Gebiet sind Gehölzstrukturen vorhanden. Soweit diese im Rahmen der Realisierung geplanter Bauvorhaben beseitigt werden, können sich daher Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben.

Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb eines nahezu vollständig bebauten Wohngebietes ist mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten nicht zu rechnen. Die zu erwartenden „Allerweltsarten“ werden im Bereich der verbleibenden Bäume und Gärten und den umliegend vorhandenen Grün- und Freiflächen genügend Ausweichlebensräume finden, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel jedoch sicher auszuschließen, dürfen Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) erfolgen. Vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen ist von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. Fällungen außerhalb des genannten Zeitfensters sind nur in Ausnahmefällen und sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff überprüft wurde, zulässig.

4.2 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist Teil eines technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Siedlungsbereiches.

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke ist über die angrenzenden Ulmen- und Ludmillenstraße gegeben. Die Straße „Südender Brink“ stößt im südlichen Plangebiet auf die Ulmenstraße und verläuft von dort aus in östlicher Richtung. Diese Straßen haben über weitere Straßenzüge Anschluss an die örtlichen und überörtlichen Verkehrsflächen.

Hinsichtlich der technischen Erschließung ist der Anschluss an bestehende Erschließungsanlagen möglich.

Die Erschließungs- und Ver- bzw. Entsorgungssituation wird gegenüber dem bisherigen Bestand durch die vorliegende Planung nicht wesentlich geändert.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Altstandorte / Altlastenverdachtsflächen

Umgebungsnah zum Planungsgebiet befinden sich 3 im Altlastenverzeichnis registrierte Altstandorte/Altlastenverdachtsflächen:

- ehem. Betriebsgelände der Baustoffhandlung Knipper (Knippers Kohlenhandel) (Anlagen Nr. 454 047 5 902 0007)
- Tankstelle Beckering (Anlagen Nr. 454 047 5 902 0008)
- Tankstelle Timmermann (Anlagen Nr. 454 047 5 902 0001)

Die 3 genannten Altlastenstandorte/ Altlastenverdachtsflächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 96 „Ulmenstraße“ in einem durch Wohnbebauung bereits geprägten und bebauten Bereich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch Altlasten nicht vor. Insofern wird von Untersuchungen zu von den Altstandorten/Altlastenverdachtsflächen ausgehenden Gefährdungen im Rahmen dieser Bauleitplanung abgesehen.

Sollten jedoch wider Erwarten bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen Verdachtsmomente für derartige Kontaminationen auftreten, sind weitere Untersuchungen (Boden- bzw. Grundwasserproben) zu veranlassen, um nähere Erkenntnisse zu erhalten und ggfls. erforderliche Maßnahmen zu treffen.

4.3 Belange der Wohnbedürfnisse

Als öffentliche Belange sind lediglich die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung betroffen. Diese Belange werden bei diesem einfachen Bebauungsplan berücksichtigt.

5 Hinweise

5.1 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91.

Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes

errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

5.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

5.3 Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

5.4 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 96 in der Begründung dargelegt sind.

5.5 Abfallentsorgung

Die Anwohner von Stichstraßen/Wohnwegen ohne Wendeplätze bzw. mit Wendeplätzen, deren Durchmesser weniger als 21,0 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter an den nächstliegenden, öffentlichen und ordnungsgemäß von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

5.6 In Kraft treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

6 Verfahren

6.1 Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

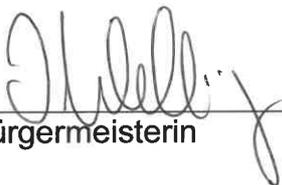
6.2 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 06.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019 öffentlich im Rathaus Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegen.

6.3 Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 13.12.2019.

Sögel, den 13.12.2019

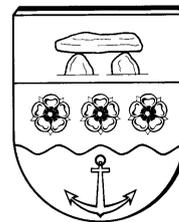

Bürgermeisterin




Gemeindedirektor

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 31.01.2020

Nr. 2

A.		B.	
Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
21	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	19	
22	Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung	19	
23	Richtlinie zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland; Laufzeit: 01.01.2020 – 31.12.2021	20	
24	2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (Vierstreifiger Ausbau der Europastraße E 233) – Einleitung des Beteiligungsverfahrens	21	
25	Jahresabschluss der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018	21	
26	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Hermann-Josef Eiken, Papenburg	22	
27	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG, Meppen	22	
28	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH, Bernhard Götde, Geeste, Betriebsstandort: Haren	22	
29	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schotmann Geflügel GmbH & Co. KG, Bad Bentheim; Betriebsstandort: Meppen	23	
		30	Gemeinde Bawinkel – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
		31	Gemeinde Beesten – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 26 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße – Teil I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
		32	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 143 „Baugebiet südlich des Grabenweges“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13b BauGB)
		33	Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 61 „Am Berg“ einschl. örtl. Bauvorschriften
		34	Gemeinde Gersten – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
		35	Gemeinde Handrup – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
		36	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2020 vom 17.12.2019
		37	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-47 „Poststraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
		38	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-27 „Sondergebiet Rütenbrocker Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
39	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2020	28		C. Sonstige Bekanntmachungen	
40	Gemeinde Langen – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	29	50	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen	35
41	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 25, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Südlich Kleekamp / An der Schonung“	29	51	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 01.01. – 31.12.2020	36
42	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2020	30			
43	II. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling	31			
44	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2020	31			
45	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2020	32			
46	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 96 „Ulmenstraße“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	33			
47	Satzung der Gemeinde Spelle über die abweichende Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahmen Oarnsberg und Schlanestraße in Spelle	33			
48	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Im Tannensand II“ der Gemeinde Walchum gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes	34			
49	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 2. Änderung	35			

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- u. Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Schapen, 11.12.2019

GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis zum 11.02.2020 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

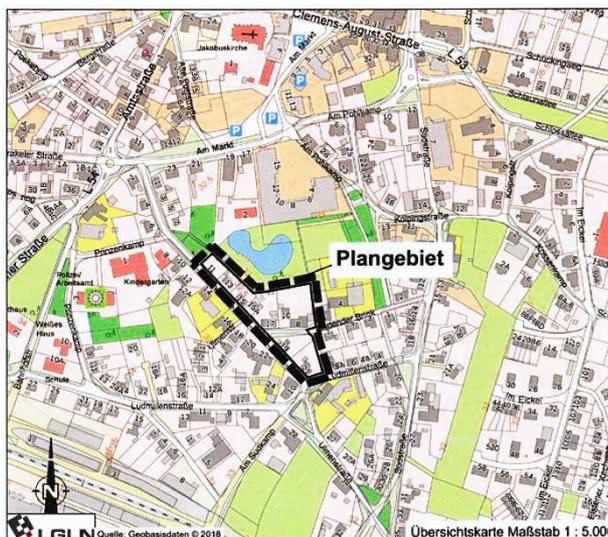
Schapen, 27.01.2020

GEMEINDE SCHAPEN
Die Gemeindedirektorin

46 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 96 „Ulmenstraße“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 96 „Ulmenstraße“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Ulmenstraße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 96 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 „Ulmenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 17.01.2020

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

47 Satzung der Gemeinde Spelle über die abweichende Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahmen Oarnsberg und Schlanestraße in Spelle

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Spelle vom 10.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 15.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Straße Oarnsberg wird auf 15 % der Gesamtkosten festgesetzt.